

Reglement Videoüberwachung Städtische WC-Anlagen

Vom 25. März 2013

Art. 1

Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 3. November 2011 erlässt der Stadtrat das vorliegende Reglement zur Videoüberwachung der städtischen WC-Anlagen und Nutzung der dabei gespeicherten Daten.

Art. 2

Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Personen und Sachen sowie die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, insbesondere die Verhinderung von Sachbeschädigungen in den städtischen WC-Anlagen.

Art. 3

Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Wiedergabe von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende private Interessen entgegenstehen.

² Die Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen.

² Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten wird das Amt für Umwelt und Gesundheit beauftragt. Der Leiter bzw. die Leiterin und der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin des Amtes für Umwelt und Gesundheit sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen befugt.

Art. 5

Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur der Aussenbereich und der Vorraum der WC-Anlage erfasst wird. Die Überwachung erfolgt passiv mit Aufzeichnung und nachträglicher Auswertung.

² Die Überwachung erfolgt sowohl während wie auch ausserhalb der Öffnungszeiten der WC-Anlagen.

Art. 6

Bekanntmachung, Hinweistafeln

¹ Die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Stelle sind der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise mit gut sichtbaren Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Die mit der Videoüberwachung betraute Stelle führt eine Liste der Videoüberwachungsanlagen bei öffentlichen WC-Anlagen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 7

¹ Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wird, für das die Geltendmachung zivil- und/oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. *Einsichtnahme und Auswertung*

² Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Tagen auszuwerten.

³ Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist mit Name der Einsichtnehmenden, Anlass der Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandes, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahme zu protokollieren.

Art. 8

¹ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. *Weitergabe von Videoaufzeichnungen*

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 9

¹ Wird keine Widerhandlung angezeigt oder durch die zuständige Stelle festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 10 Tagen nach der Aufnahme zu löschen. *Aufbewahrung und Löschung*

² Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.

Art. 10

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die Personendaten an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. *Datensicherheit*

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin